

G 2021-042

Verordnung über den Justizvollzug (JVV)

Änderung vom 15. Juni 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:	–
Geändert:	327
Aufgehoben:	329

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über den Justizvollzug (JVV) vom 24. März 2016¹ (Stand 1. Januar 2018)
wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² Die Abteilungen der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug handeln in ihren Zuständigkeitsbereichen im Namen und nach Weisung der Dienststelle, ausser in den in den Absätzen 4 bis 6 aufgeführten Fällen.

³ *aufgehoben*

⁴ Die Dienststelle entscheidet auf Antrag des Arztes oder der Ärztin über die Anordnung der Zwangsmedikation nach § 36 JVG oder der Zwangsernährung nach § 39 JVG.

¹ SRL Nr. 327

§ 4 Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 6 (neu)

Vollzugs- und Bewährungsdienst (*Überschrift geändert*)

^{2ter} Er sorgt für die Durchführung der Beratungen über den Umgang mit Gewalt bei Wegweisungen (§ 13e Abs. 1 EGZGB²) und der Lernprogramme gegen Gewalt (Art. 55a Abs. 2 StGB³). Er kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

⁶ Er vollzieht das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983⁴ sowie das Zusatzprotokoll⁵ dazu.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Justizvollzugsanstalt Grosshof dient dem Vollzug

- a. (*geändert*) der Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen im Normalvollzug,
- b. *aufgehoben*
- d. (*geändert*) der Einschliessungsstrafen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003⁶,
- e. (*geändert*) der Untersuchungs- und Sicherheitshaft,
- f. (*geändert*) der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Artikel 426 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁷,
- g. (*geändert*) der vorläufigen Festnahme,
- h. (*geändert*) der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht,
- i. (*neu*) des Arrestes ausserhalb des Militärdienstes gemäss Artikel 192 des Militärstrafgesetzbuches vom 13. Juni 1927⁸.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos dient als offene Anstalt dem Vollzug von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen im Normalvollzug von männlichen Straftätern, bei denen keine Gefahr besteht, dass sie fliehen, und nicht zu erwarten ist, dass sie weitere Straftaten begehen.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben eine Hausordnung zu erlassen, welche der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zur Genehmigung vorzulegen ist.

² SRL Nr. 200

³ SR 311.0

⁴ SR 0.343

⁵ SR 0.343.1

⁶ SR 311.1

⁷ SR 210

⁸ SR 321.0

§ 13a (neu)

Polizeiliche Befragung

¹ Der Vollzugs- und Bewährungsdienst kann die Polizei zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse mit einer Befragung der verurteilten Person beauftragen, insbesondere wenn diese aus dem Ausland überstellt worden ist.

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Zieht der Vollzugs- und Bewährungsdienst eine Vollzugsöffnung in Betracht, gibt er der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin beziehungsweise der Präsident oder die Präsidentin des zuständigen Gerichtes entscheidet über Entlassungen.

§ 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug sorgt in den Justizvollzugsanstalten Wauwilermoos und Grosshof für die ärztliche Betreuung der eingewiesenen Personen. Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

§ 69 Abs. 2 (geändert)

² Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug sorgt in den Justizvollzugsanstalten Wauwilermoos und Grosshof für die seelsorgerische Betreuung der eingewiesenen Personen. Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

§ 79 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Justizvollzugsanstalten Grosshof und Wauwilermoos erlassen je eine Hausordnung, die insbesondere folgende Bereiche regelt:

j. (geändert) Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie Entgelt, Frei-, Sperr- und Wiedergutmachungskonten,

² Die Hausordnungen bedürfen der Genehmigung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug.

§ 84 Abs. 2 (neu)

² Der Vollzugs- und Bewährungsdienst entscheidet über Vollzugsöffnungen für Personen, die sich im Rahmen eines nachträglichen gerichtlichen Verfahrens im Sinn von Artikel 363 ff. StPO in Sicherheitshaft befinden. Zieht er eine Vollzugsöffnung in Betracht, gibt er dem Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorbehalten bleibt der Entscheid des Gerichtes über eine Entlassung.

§ 93 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug fördert im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordates die Aus- und Weiterbildung der im Sanktionenvollzug tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Verordnung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 7. Dezember 2004⁹ (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

⁹ SRL Nr. 329